

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten der Verordnung und des Neunten Protokolls  
zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung  
über den vorläufigen Beitritt Tunesiens  
zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen**

**Vom 17. November 1975**

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 15. August 1975 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Bundesgesetzbl. II S. 1180) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 4. November 1975

in Kraft getreten ist.

Am gleichen Tage ist das Neunte Protokoll vom 7. November 1973 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen nach seinem Absatz 2 Satz 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten.

Bonn, den 17. November 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dreher

---

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Abkommens  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sambia  
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete  
der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

**Vom 21. November 1975**

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. April 1975 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sambia zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 661) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 29 Abs. 2

am 8. November 1975

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden sind am 7. November 1975 in Lusaka ausgetauscht worden.

Bonn, den 21. November 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dreher